

Fragestellungen im Zusammenhang mit der Einführung von Gebühren für amtliche Regelkontrollen in der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung

Frage 1:

Welche Kontrollen sind von dem Begriff „regelmäßige Überprüfungen der Einhaltung lebensmittel- und futtermittelrechtlicher Anforderungen“ in der Tarifstelle 23.0.4 **erfasst?**

Antwort: Unter den Begriff „regelmäßige Überprüfungen“ im Sinne der Tarifstelle 23.0.4 fallen alle lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Kontrollen, die auf Grundlage von § 6 Abs. 1 (Lebensmittel- und Futtermittelbetriebe) sowie § 6 Abs. 4 (Betriebe für Lebensmittelbedarfsgegenstände) der AVV RÜb erfolgen (sog. Plankontrollen oder planmäßige (Routine-) Kontrolle, siehe dazu auch 7.1 Anwenderleitfaden BALVI). Andere Kontrollen z.B. anlassbezogene Kontrollen, Schwerpunktkontrollen, Transportkontrollen, Kontrollen im Rahmen einer Probenahme, die nicht unmittelbar der Risikoeinstufung des Betriebes dienen, unterfallen nicht der Gebührenpflicht. Kontrollen bei „statistisch nicht relevanten Betrieben“ sind anlassbezogen und damit nicht nach Tarifstelle 23.0.4 gebührenpflichtig. Hierzu zählen z. B. Betriebe mit Lebensmitteln als Randsegment. Probenahmen, bzw. die dafür erforderlichen Zeiten, sind nicht gebührenpflichtig.

Kontrolltätigkeiten im Zusammenhang mit einer sog. Abnahmekontrolle sind in der Regel nicht gebührenpflichtig. Etwas Anderes gilt, wenn und soweit eine Abnahmekontrolle zugleich der ersten Risikoeinstufung nach AVV RÜb dient.

Bei ortsveränderlichen Betrieben, deren Hauptbetriebsstätte im Zuständigkeitsbereich einer anderen KOB liegt, werden durch die örtlich zuständige Lebensmittelüberwachung keine regelmäßigen Überprüfungen im Sinne von planmäßigen (Routine-)Kontrollen zur Risikobeurteilung nach AVV RÜb durchgeführt. Deshalb unterliegen diese anlassbezogenen Kontrollen nicht der Gebührenpflicht.

Kontrollen zur Überprüfung der Verpflichtungen nach Artikel 7 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 oder des § 4 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes (insb. Verordnungen (EG) Nrn. 1829/2003 und 1830/2003) sind nicht gebührenpflichtig, da die genannten Rechtsvorschriften nicht in den Anwendungsbereich des LFGB fallen und nicht Bestandteil einer Plankontrolle nach AVV RÜb sind.

Frage 2:

Wie ist mit der Gebührenerhebung zu verfahren, wenn mehrere Gewebetreibende Räumlichkeiten abwechselnd nutzen, z.B. Pizzeria, die von mehreren Reisegewerbetreibenden stundenweise genutzt wird?

Antwort: Jede Nutzerin bzw. jeder Nutzer hat anteilig eine Gebühr zu bezahlen.

Frage 3:

Sind Kontrollen von **Betrieben mit Bedarfsgegenständen** (nicht Lebensmittelbedarfsgegenstände), kosmetischen Mitteln und Tabak („Einhaltung lebensmittel- und futtermittelrechtlicher Anforderungen“) ebenfalls gebührenpflichtig?

Sind Kontrollen der Einhaltung lebensmittel- und futtermittelrechtlicher Anforderungen in **Betrieben der Primärproduktion**, bei Direktvermarktern oder Milchammern gebührenpflichtig?

Antwort: Die regelmäßigen Kontrollen von Betrieben mit Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln unterfallen nicht der Gebührenpflicht. Dies folgt aus dem Wortlaut der TS 23.0.4.1 wonach nicht alle regelmäßigen Überprüfungen auf der Grundlage des § 39 Absatz 1 Satz 2 LFGB gebührenpflichtig sind. Die Gebührenpflicht beschränkt sich nach dem Wortlaut der Tarifstelle nur auf regelmäßige Überprüfungen, die der Einhaltung materieller lebensmittel- und futtermittelrechtlicher Anforderungen dienen. Dazu zählen auch Betriebe mit Lebensmittelbedarfsgegenständen, Betriebe der Primärproduktion, Direktvermarkter, die Primärerzeugnisse vermarkten (z.B. Imker, die Honig und Jäger, die Wildfleisch vermarkten), Milchammern und sonstige der nach AVV Rüb regelmäßigen Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung unterfallende Betriebe.

Für den Bereich der Tabaküberwachung wurde mit der 36. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Juni 2018 (GV. NRW. S. 300), in Kraft getreten am 10. Juli 2018, eine Gebührenpflicht für Regelkontrollen eingeführt (Tarifstelle 23.0.4.2).

Frage 4:

Wie wird die Gebühr berechnet, wenn „**gemischte**“ **Betriebe** sowohl Lebens- oder Futtermittel als auch „nicht gebührenpflichtige Produkte“ (Bedarfsgegenstände; Kosmetika) in den Verkehr bringen?

Antwort: Bei der Überwachung von Betrieben, die neben Lebensmitteln und Futtermitteln auch noch andere Produkte herstellen oder in Verkehr bringen, für die eine regelmäßige amtliche Überwachung vorgegeben ist, erstreckt sich die Gebührenpflicht nur auf die Tätigkeiten vor Ort, die der Kontrolle der Einhaltung materieller lebensmittel- und futtermittelrechtlicher Anforderungen dienen. In derartigen Fällen sollte die zuständige Behörde die Zeiten für gebührenpflichtige Kontrolltätigkeiten vor Ort gesondert erfassen, um eine rechtssichere Gebührenerhebung zu gewährleisten.

Bei „gemischten“ Betrieben mit ganz kleinem Sortiment an vorverpackten Lebensmitteln (Spielwarengeschäfte, Haushaltswarengeschäfte, sonstiger Handel mit Bedarfsgegenständen etc.), bei denen die amtliche Regelkontrolle der Lebensmittel nach AVV RÜb auf Grund des geringen Umfangs und geringen Risikos innerhalb weniger Minuten erledigt ist, sollte geprüft werden, ob von der Erhebung der Überwachungsgebühr nach der Tarifstelle 23.04.1.1 gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 GebG NRW Abstand genommen werden kann.

Frage 5:

Fachrechtliche Überprüfungen auf landwirtschaftlichen Betrieben beinhalten ebenfalls lebensmittelrechtliche und futtermittelrechtliche Aspekte. Z.B. erfolgt in diesem Rahmen auch die Überwachung der Milchküche und Milchhygiene. Wie setzen sich die Gebühren bei diesen Kontrollen zusammen?

Antwort: Soweit im Zusammenhang mit den genannten Kontrollen auch eine regelmäßige Überprüfung der Einhaltung materieller lebensmittel- und futtermittelrechtlicher Anforderungen zur Risikoeinstufung des Betriebes nach AVV RÜb erfolgt, sind die dafür erforderlichen Kontrollzeiten gebührenfähig. Im Übrigen sind Kontrolltätigkeiten nur gebührenfähig, wenn spezielle Tarifstellen dazu bestehen.

Frage 6:

Sind Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben nach Vorgaben des internationalen Futtermittelkontrollplans ebenfalls gebührenpflichtig?

Antwort: Nein, nur regelmäßige Kontrollen zur Risikoeinstufung der Futtermittelbetriebe sind gebührenpflichtig.

Frage 7:

Einrichtungen der Städte und Gemeinden sind gebührenbefreit. Gilt die **Gebührenbefreiung** auch für Einrichtungen freier Träger, caritativer Organisationen und Kirchen? Welche Kriterien kommen für eine Gebührenbefreiung in Betracht?

Antwort: Das Gebührengesetzes NRW regelt die Gebührenbefreiung (persönliche Gebührenfreiheit) abschließend. Nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 GebG NRW sind die Gemeinden und Gemeindeverbände von Verwaltungsgebühren befreit, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Nach § 107 Absatz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gilt als wirtschaftliche Betätigung nicht der Betrieb von öffentlichen Einrichtungen auf den Gebieten Erziehung, Bildung oder Kultur, insbesondere Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe. Die Versorgung der Kinder mit Mittagessen im Rahmen der zunehmenden Ganztagsbetreuungen in Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten zählt mit zum Betrieb von öffentlichen Einrichtungen im Sinne der GO NRW und ist somit von der Gebührenpflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die Versorgung durch Dritte (z.B. Elterninitiativen, Elternvereine) erbracht wird, deren Leistungserbringung nicht der Gewinnerzielung dient und überwiegend auf ehrenamtlicher Grundlage erfolgt.

Nach § 8 Absatz 1 Nummer 5 GebG NRW sind die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts von Verwaltungsgebühren befreit, sofern die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (steuerrechtliche Gemeinnützigkeit) dient. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Schulen durch die Kirchen zählt jedoch nicht zu den abschließend aufgeführten kirchlichen Zwecken des § 54 der Abgabenordnung.

In Anlehnung an die bestehende Gebührenbefreiung für die lebensmittelrechtlichen Kontrollen in Schulen, Kindergärten und Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft gebietet es der Grundsatz der Gleichbehandlung, auch die Kontrollen in Schulen, Kindergärten, Kindertageseinrichtungen oder Tafeln in anderer Trägerschaft von der Gebührenpflicht auszunehmen. Dies wurde im Rahmen der 31. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 5. Juli 2016 (GV.NRW.S. 540) klargestellt. Die Tarifstelle 23.0.4.1 wurde entsprechend angepasst.

Frage 8:

Wie ist es mit der Gebührenpflicht bei Küchen/ Ausgabestellen in Kindergärten bzw. Schulen, wenn diese durch eine Caterer betrieben werden?

Antwort: Die Gebührenbefreiung nach der Tarifstelle 23.0.4.1 Satz 3 gilt für alle Essensausgaben in Schulen, Kindergärten, Kindertageseinrichtungen und Tafeln, unabhängig davon, durch wen diese Essensausgabe erfolgt (Eltern, Personal, Caterer). Der Gebührenbefreiung unterfallen nur die in der Tarifstelle 23.0.4.1 Satz 3 aufgezählten Einrichtungen.

Frage 9:

Beginnt die Kontrolltätigkeit vor Ort bereits mit Betreten des Betriebsgeländes? Ist der Gebührenpflichtige auf den Beginn und das Ende der gebührenpflichtigen Kontrolltätigkeit hinzuweisen?

Antwort: Die Tarifstellen 23.0.4 knüpfen an konkrete Kontrolltätigkeiten vor Ort an. Das Betreten des Betriebsgeländes zählt i.d.R. nicht dazu, kann aber im Rahmen der Tarifstelle 23.0.4.1.1 als „Anreisezeit“ mit Eingang in die Gebührenberechnung finden. Eine Hinweispflicht auf den Zeitpunkt des Beginns einer gebührenpflichtigen Amtshandlung besteht nicht. Die gebührenrelevanten Kontrollzeiten sollten von den Kontrolleuren erfasst und dokumentiert werden, um eine rechtssichere Gebührenerhebung zu gewährleisten.

Frage 10:

Ist das **Erstellen des Kontrollberichtes vor Ort** während der Kontrolle in die Kontrollzeit mit einzubeziehen?

Antwort: Die Erstellung des Kontrollberichts ist – unabhängig davon, ob dies vor Ort oder später in der Behörde erfolgt – nicht der unmittelbaren Kontrolltätigkeit vor Ort zuzurechnen sondern findet ggf. als Nachbereitungszeit Eingang in die Gebührenberechnung.

Frage 11:

Sind „allgemeine“ Vorbereitungszeiten, wie z.B. die Zusammenstellung der zu kontrollierenden Betriebe nach dem Ergebnis der Risikoanalyse sowie die Erstellung eines Kontrollplanes mit Zuordnung des Kontrollpersonals bei den Vorbereitungszeiten zu berücksichtigen?

Antwort: Nein. Anzurechnen sind nur Vorbereitungszeiten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Kontrolle/Amtshandlung stehen, wie z. B. die Zusammenstellung der Kontrollunterlagen, die Durchsicht des letzten Inspektionsberichtes, die Festlegung der Reiseroute.

Frage 12:

Dürfen die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Warte- und Nachbereitungszeiten, welche als Zeitaufwand mitberechnet werden dürfen, auch als ein Pauschalbetrag hinzugerechnet werden?

Antwort: Nein. Der durch anfallende Vorbereitungs-, Warte- und Nachbereitungszeiten entstehende Zeitaufwand muss für jeden Betrieb gesondert erfasst und berechnet werden. Eine Pauschalierung ist hier nicht zulässig.

Frage 13:

Sind **Cross-Compliance-Kontrollen**, die lebens- oder futtermittelrechtliche Anforderungen nach LFGB einschließen, auch gebührenpflichtig?

Antwort: Nein.

Frage 14:

Wie sollen **Fahrzeiten** berechnet werden? Die Berechnung der Fahrzeiten erfolgt in den Kreisen sehr unterschiedlich. In einem wird die Fahrzeit im gesamten Kreisgebiet pauschal mit 15 Minuten gebührenpflichtiger Zeit angerechnet. In anderen Kreisen wird die tatsächliche Fahrzeit vom Kreishaus zum Betrieb veranschlagt. Dies bedeutet, dass Betriebe, die „weit entfernt vom Kreishaus liegen“, mit höheren Gebühren bedacht werden. Sind in einem Ort mehrere Betriebskontrollen durchzuführen, berechnet eine andere KOB den Anfahrtsweg zum ersten Betrieb mit in die Kontrollgebühr für den zuerst kontrollierten Betrieb ein, der Abfahrtsweg vom Ort zum Kreishaus wird dem zuletzt kontrollierten Betrieb in Rechnung gestellt.

Antwort: Die Berücksichtigung von Fahrzeiten bei der Bemessung der Gebühr erfolgt – je nach Sachverhaltskonstellation – unterschiedlich. Wird an einem Tag ein Betrieb angefahren und kontrolliert, so werden die tatsächlichen Fahrzeiten für An- und Abreise erfasst. Werden an einem Tag mehrere Betriebe angefahren, sind unterschiedliche Abrechnungsmodelle möglich. Der für die Fahrzeiten eines Tages anfallende Verwaltungsaufwand soll den Gebührenschuldern im Grundsatz anteilig auferlegt werden. Die für die Aufteilung der Fahrzeiten auf mehrere Gebührenschuldner verwendeten Verteilungskriterien können dabei unterschiedlich sein. So kann beispielsweise die Abrechnung der Fahrzeiten eines Tages per Umlage zu der Gesamtfahrzeit der Tagesroute im Verhältnis zu der Anzahl der angefahrenen Betriebe erfolgen. Den an einem Tag kontrollierten Betrieben würden anteilige Fahrzeiten in gleicher Höhe zugerechnet. Auch eine pauschale Bemessung von Fahrzeiten in bestimmter Höhe ist möglich, solange die tatsächliche Fahrzeit nicht erheblich darunter liegt. Das Modell lediglich dem an einem Tag zu Erst und zu Letzt kontrollierten Betrieb die Fahrzeiten anzurechnen, erscheint unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit fraglich.

Frage 15:

Kann die **Wegstreckenentschädigung** nach Tarifstelle 23.0.4.1.2 auch geltend gemacht werden, wenn die Gebührenerhebung auf der Grundlage einer vorliegenden Kosten- und Leistungsrechnung erfolgt?

Antwort: Wird bei der Gebührenerhebung auf die Stundensätze einer vorhandenen Kosten- und Leistungsrechnung zurückgegriffen, kann die Wegstreckenentschädigung (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Landesreisekostengesetz) nach Tarifstelle 23.0.4.1.2 nur geltend gemacht werden, wenn die Wegstreckenentschädigung nicht bereits in die Berechnung der Stundensätze eingeflossen ist. Wurden die Stundensätze auf Vollkostenbasis, d.h. auch unter Einbeziehung der Wegstreckenentschädigung, ermittelt, kann die Wegstreckenentschädigung nach Tarifstelle 23.0.4.1.2 nicht zusätzlich erhoben werden.

Frage 16:

Ist die pauschale Wegstreckenentschädigung in Höhe von 20,00 € auch pro Betrieb zu berechnen, wenn nur einmal Fahraufwand entsteht, z. B. wenn drei Gaststätten, die nebeneinander liegen, kontrolliert werden?

Antwort: Ja.

Frage 17:

Wird im Rahmen der Plankontrolle die Mängelbeseitigung aus Vorkontrollen überprüft, wurde dieser Zeitaufwand bisher als zusätzliche Kontrolle bewertet, die gebührenpflichtig war. Bestehen Bedenken, künftig derartige Überprüfungen als Bestandteil der Plankontrolle zu werten?

Antwort: Für Amtshandlungen zur Nachkontrolle von Mängeln, die bei einer vorhergehenden Kontrolle festgestellt wurden, sind zwingend Gebühren für die Durchführung zusätzlicher amtlicher Kontrollen i. S. v. Artikel 28 Satz 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 nach der entsprechend einschlägigen Tarifstelle zu erheben. Dies gebietet Artikel 28 der VO 882/2004. Wird die Nachkontrolle mit einer gebührenpflichtigen, regelmäßigen Kontrolle verbunden, beruht die Gebührenpflicht auf unterschiedlichen Gebührentarifstellen. Insofern müssen die Zeiten für die jeweiligen Amtshandlungen getrennt erfasst und dokumentiert werden. Sie können auf Grundlage der jeweils einschlägigen Tarifstelle durch einen Gebührenbescheid erhoben werden.

Frage 18:

Ist es zulässig auf die Gebühren nach 23.0.4 die entstehenden Verwaltungskosten (Bescheiderstellung, Kosten Rechnungswesen) aufzuschlagen?
Wie sieht es mit Auslagen aus (Portokosten, PZU)?

Antwort: Nach Absatz 10 Artikel 27 VO (EG) 882/2004 dürfen keine sonstigen Gebühren erhoben werden, die nicht der Durchführung der VO (EG) 882/2004 dienen. „Overheadkosten“ sind bereits in die Stundensätze einberechnet. Auslagen können gesondert erhoben werden.

Frage 19:

Nach § 7 Absatz 1 der AVV RÜb sind bei der amtlichen Kontrolle von Betrieben zwei Kontrollpersonen einzusetzen, wenn dies auf Grund besonderer Gegebenheiten oder spezieller Erkenntnisse über den jeweiligen Betrieb angezeigt oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist (Vier-Augen-Prinzip). Wie erfolgt im Fall einer Kontrolle gemäß dem Vier-Augen Prinzip, z.B. mit einem LMK und einem WISA, die Gebührenerhebung? Wird nur der Gebührensatz für den WISA/den LMK erhoben oder können alle Beteiligten an der Kontrolle in die Gebühr mit einfließen?

Antwort: Grundsätzlich ist für die Gebührenbemessung der für die Kontrolle entstandene Verwaltungsaufwand zu ermitteln. Ist es aus fachlicher Sicht geboten, die regelmäßige Kontrolle eines Betriebes durch mehrere Bedienstete durchzuführen, werden die für alle Bediensteten erforderlichen Kontrollzeiten berücksichtigt. Ist darüber hinaus die Hinzuziehung eines oder mehrerer externer Sachverständiger erforderlich, können die der Behörde dafür anfallenden Kosten zusätzlich als Auslagen geltend gemacht werden. Erfolgt die Kontrolle zu Ausbildungszwecken in Begleitung von Veterinärreferendaren, werden diese sowie die für Ausbildungszwecke angefallenen Zeiten nicht bei der Ermittlung der Kontrollzeiten berücksichtigt.

Frage 20:

Bei **ortsveränderlichen Betriebsstätten** ist meist bei der Hauptbetriebsstätte nur der Wohnsitz des Betreibers. Oft ist der mobile Stand dort nur in „abgebauter/leerer Form“ oder nie dort vor Ort (ein mobiler Stand der „in Betrieb“ kontrolliert wird, ist auch vom Risiko her ganz anders zu bewerten als ein leerer, gereinigter Stand in der Garage). Wie soll dort gebührenpflichtig kontrolliert werden, wenn nichts zu kontrollieren ist? Wie ist es mit mobilen Ständen, bei denen der Betrieb in Kreis/Stadt gemeldet ist, dieser aber nur außerhalb des Meldeortes tätig ist (aktiver Betrieb nie kontrolliert werden kann)?

Antwort:

Zielsetzung der Sonderregelung in Tarifstelle 23.0.4.1 Satz 2 war es, die Betreiber mobiler Betriebsstätten vor zu häufiger Zahlung von Gebühren zu bewahren. Eine gebührenpflichtige Kontrolle nach jedem Standortwechsel wurde als unverhältnismäßig angesehen. Nach Tarifstelle 23.0.4.1 Satz 2 kann eine Gebühr für die regelmäßige Überwachung einer ortsveränderlichen Betriebsstätte nur am Ort der Hauptbetriebsstätte erhoben werden. Hier hat sich in der Praxis das Problem ergeben, dass eine gebührenpflichtige Regelkontrolle nicht durchgeführt werden kann, wenn die mobile Betriebsstätte nie am Ort der Hauptbetriebsstätte abgestellt wird. Um eine regelmäßige gebührenpflichtige Überwachung dieser Betriebsstätten zu ermöglichen, wird Tarifstelle 23.0.4.1 Satz 2 bei der nächsten Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung wie folgt umformuliert: „Eine Gebühr für die regelmäßige Überprüfung von ortsveränderlichen Betriebsstätten wird nur erhoben bei Überprüfungen im Zuständigkeitsbereich der für den Ort der Hauptbetriebsstätte zuständigen Behörde.“ Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1, vorletzter Absatz verwiesen.

Frage 21:

Falls ein Unternehmer über mehrere mobile Betriebsstätten verfügt, kann die für den Ort der Hauptbetriebsstätte zuständige Behörde für jede Regelkontrolle einer mobilen Betriebsstätte jeweils einen separaten Gebührenbescheid erlassen?

Antwort:

Nach den Vorgaben der AVV RÜb ist jede Kontrolle einer (von mehreren) mobilen Betriebsstätte auch des gleichen Inhabers separat durchzuführen und zu dokumentieren. Dies bedeutet jedoch nicht automatisch, dass auch die Gebühren für die Regelkontrollen separat zu erheben sind. Insbesondere wenn bei der Kontrolle die mobilen Betriebsstätten am gleichen Ort stehen (etwa an einer gemeinsamen Lagerstätte), wird empfohlen, nur einen Gebührenbescheid über die gesamte Kontrolldauer zu erstellen.

Frage 22:

Sind für **Kontrollen außerhalb der Dienststunden** zwischen 19:00 und 07:00 Uhr bzw. Kontrollen an Sonn- und Feiertagen Aufschläge nach Ziffer 23.02 zu nehmen? M. E. nein, da die Lebensmittelunternehmer nicht als „Antragsteller“ fungieren.

Antwort: Die Anwendbarkeit der Tarifstelle 23.0.2 (Gebührenaufschläge für Amtshandlungen außerhalb der Dienststunden) setzt voraus, dass die Amtshandlung „auf Veranlassung des Antragstellers“ außerhalb der Dienststunden erfolgt. Diese Voraussetzungen dürften bei regelmäßigen Überprüfungen in der Regel nicht vorliegen, da diese überwiegend unangekündigt innerhalb der Dienststunden erfolgen. Etwas anderes gilt nur, wenn eine

amtliche Kontrolle vor Ort „auf Veranlassung des Antragstellers“, etwa wegen der Eigenart des Betriebes, außerhalb der Dienststunden erfolgen soll.

Frage 23:

Routinekontrollen sind seit Mitte Mai 2016 gebührenpflichtig (Tarifstelle 23.0.4). Die Tarifstelle 23.8.2 regelt die Gebühren bezüglich „Entscheidung über die Registrierung und Zulassung von Betrieben, die mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs umgehen“. Unter der dortigen Tarifstelle 23.8.2.6 wird die Kontrolle der Zulassungsvoraussetzung eines zulassungspflichtigen Betriebes nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe e Satz 1 der VO (EG) 882/2004 geregelt (50 bis 5.000 Euro). Welche der Tarifstellen sind bei routinemäßiger Kontrolle eines zugelassenen Betriebes anzuwenden?

Antwort: Es gilt die Tarifstelle 23.0.4

Frage 24:

Fallen anlassbezogene Inspektionen (bspw. Verbraucherbeschwerden) unter die Gebührenpflicht?

Antwort: Nein, da es sich nicht um regelmäßige Planüberprüfungen nach Anlage 1a der AVV RÜb handelt.

Ausnahme: Für den Bereich der Tabaküberwachung wurde mit der 36. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Juni 2018 (GV. NRW. S. 300), in Kraft getreten am 10. Juli 2018, eine Gebührenpflicht für die Durchführung einer anlassbezogenen Überprüfung vor Ort, bei der festgestellt wird, dass tabakrechtliche Anforderungen nicht eingehalten werden, eingeführt (Tarifstelle 23.0.4.2.2).

Frage 25:

Sind die Überprüfungen (Inspektion) von Betrieben zum Zweck der Entnahme amtlicher Futtermittelproben gebührenpflichtig?

Antwort: Nein, da sich diese Überprüfungen nicht aus Anlage 1a der AVV RÜb ergeben und der risikoorientierten Probeentnahme dienen

Frage 26:

Fällt die Erstellung der Risikoanalyse, die in BALVI direkt nach der Überprüfung der Betriebe erfolgt, unter die Nachbereitungszeit und wäre somit gebührenpflichtig?

Antwort: Die Erstellung und Aktualisierung der Risikoanalyse eines Betriebes ist Bestandteil der Betriebskontrolle.

Begründung: Art. 10 (2) der VO (EG) 882/2004 definiert amtliche Kontrollen unter Buchstabe i) "alle sonstigen Tätigkeiten, um das Ziel der VO zu erreichen. Das Ziel ist in Art. 1 Abs. 1 "Risiken zu vermeiden" beschrieben und dazu sind Umsetzung Art. 3 Absatz 1 Risikobewertungen der Betriebe zu erstellen.

Frage 27:

Sind „allgemeine“ Vorbereitungszeiten in FB 86/FB 85 (wie z.B. Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe nach von Risikoanalyse – inkl. Datum der Inspektion/en –,

Inspektionsaufträge an den FB 85 und deren Verteilung auf die FM-Kontrolleure (1x jährlich für das Folgejahr) bei den Vorbereitungszeiten zu berücksichtigen?

Antwort: Nein, bei Prüfungen (Kontrolle vor Ort) abzurechnende Vorbereitungszeiten sind nur die Vorbereitungszeiten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Kontrolle/Amtshandlung stehen (wie z. B. Zusammenstellung der Kontrollunterlagen, Durchsicht des letzten Inspektionsberichtes, Reiseroute festlegen).

Frage 28:

Ist das Ende der Überprüfung (vor Ort Kontrolle) die Endfassung des Inspektionsberichts? Dies bedeutet, dass weiterführende Tätigkeiten, wie Vollzug (z.B. Einleitung von Maßnahmen) durch FB 85 oder FB 86, nicht im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung gebührenrelevant nach sind.

Antwort: Die Erstellung des Kontrollberichts ist – unabhängig davon, ob dies vor Ort oder später in der Behörde erfolgt- nicht der unmittelbaren Kontrolltätigkeit vor Ort zuzurechnen, sondern findet ggf. als Nachbereitungszeit Eingang in die Gebührenberechnung. Für Amtshandlungen zur Nachkontrolle oder zum Abstellen von Mängeln, die bei einer vorhergehenden Kontrolle festgestellt wurden, sind Gebühren nach den entsprechend einschlägigen (speziellen) Tarifstellen zu erheben.